

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 14 (1867)

13 (26.3.1867)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-529047](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-529047)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Er scheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1867. Dienstag, 26. März. **N^o. 13.**

Bekanntmachungen.

Gefundene Sachen: 1 Fanchon, 1 Schleier.

Stadtrath.

Sitzung vom 15. März 1867.

1. Der Beschlusentwurf vom 21. Januar d. J. — cfr. pag. 19 des diesj. Gemeindebl. — betr. Vererbpachtung von der städtischen Baumschule gegenüber belegenen Zuschlägen an den Landmann Nehme ward zum Beschluß erhoben.

2. Von Königl. Preussischer Commission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn war in Betreff einer vom Stadtkämmerer zugestellten Rechnung über verschiedene von den vormals Bruch-, Büsing-, Harberschen Grundstücken zu entrichtenden Communalabgaben vorgestellt, daß, da das zu Zwecken der Heppens-Oldenburger Eisenbahn erworbene Terrain nach Art. 19 des Staatsvertrages vom 16. Februar 1864 von allen Abgaben zu Staats-, Communal- und Corporations-Zwecken dauernd befreit sein solle, der bisherige Steueransatz in Betreff der obigen, theilweise direct zu Eisenbahnzwecken zu verwendenden Grundstücke nothwendiger Weise einer Revision und Abänderung unterworfen werden müsse. Da eine solche sich indessen mit Sicherheit erst nach Beendigung der für den nächsten Sommer vorgesehenen Schlußvermessung des Bahnterrains vornehmen lassen werde, so werde eine Aussetzung der Steuer-Erhebung bis dahin sich im allseitigen Interesse sehr empfehlen.

Auf desfälligen Antrag des Magistrats erklärte der Stadtrath sich mit dieser Stundung der Gemeindelasten einverstanden.

3. Die Kosten für Reinigen der öffentlichen Straßenpfänder, Bestreuen der Brücken, auch außerordentliche Reinigung bei Schneefall und Frost sind nach Ausgabe-Position 14 des Voranschlags der Straßencasse für 1866/67 zu 380 R^{th} veranschlagt. Dieser



Betrag reicht für 1866/67 nicht aus, da für die Abfuhr des Straßenkehrichts, welche in früheren Jahren von den Annehmern unentgeltlich beschafft wurde, für 1866/67 50 fl Vergütung an den Annehmer bezahlt werden müssen und die nothwendige theilweise Wegschaffung der im Januar d. J. gefallenen Schneemassen nur mit bedeutenden Kosten beschafft werden konnte.

Vom Magistrat war demnach zu dieser Position eine Nachbewilligung von 140 fl beantragt, womit der Stadtrath sich auch einverstanden erklärte.

4. Nach Ausweis der desfälligen Rechnungen sind von der nach Rescript Großh. Oberschulcollegiums vom 4. Dec. 1861 jährlich für die höhere Bürgerschule aufzuwendenden 1286 fl pro 1865/66 nur verwandt 817 fl 9 gr. 2 sw., mithin weniger 468 fl 20 gr. 10 sw.

Zu einem desfälligen Antrage des Magistrats, den letzteren Betrag demnach wie die in früheren Jahren zu wenig verwandten Beträge als fernere Schuld der Stadt an die höhere Bürgerschule anzusehen, vom 1. Mai 1866 an zu 4 % zu verzinsen und diese Zinsen mit 18 fl 22 gr. 5 sw.

a. zum Voranschlage der Gemeindecasse für 1866/67 §. 20 der Ausgabe

b. zum Voranschlage der höheren Bürgerschule für 1866/67 §. 1 b. der Einnahme

nachzubewilligen erklärte der Stadtrath seine Zustimmung.

5. Der Stadtrath bewilligte nachträglich zum Voranschlag der Gemeindecasse für 1866/67 §. 35, der Ausgabe 260 fl für ein eisernes Geländer an der Brücke vom Theaterwall nach der Cäcilienchule.

6. Von der gemeinschaftlich aus dem Magistrat und Stadtrath zum Zweck einer in Betreff der ferneren Benutzung der städtischen Caserne mit Großh. Staatsministerium anzubahrenden Verständigung gewählten Commission — cfr. pag. 22 des diesjährigen Gemeindeblatts — war mit dem staatsseitigen Commissar vorbehältlich der erforderlichen Genehmigungen folgende Vereinbarung getroffen:

1. Als Miethe, bezw. Entschädigung für die fernere Benutzung der Caserne und des Inventars Seitens des Staats wird vom 1. Januar d. J. an, die Summe von jährlich 1750 fl Gold vereinbart mit halbjährlicher Kündigungsfrist vom 1. Nov. 1867 an.

2. Bis zum 1. Mai 1868 verbleibt der Großh. Staatsregierung das Recht, dem früheren Vertrage gemäß das Eigenthum der Caserne mit Zubehör für 35000 fl Gold zu erwerben. Macht der Staat bis dahin von diesem Rechte keinen Gebrauch, steht der Stadt das Recht zu,

nach abgelaufener Kündigungsfrist die Uebergabe der Caserne, und für das Inventar die Summe von 7641 \mathfrak{f} 23 gr. Gold zu verlangen.

3. Während der Dauer der Miethc verbleibt dem Staate die Pflicht der Unterhaltung, Abgabenzahlung und Tragung des Zufalls wie bisher.

Nachdem in der vertraulichen Sitzung vom 15. Febr. der Stadtrath zu diesen Vertragsbestimmungen seine Zustimmung erklärt hatte, ist die desfällige nur in den Punkten, daß der Schätzungswerth des mobilen Inventars mit 7641 \mathfrak{f} 23 gr. Gold mit 5 Procent Zinsen vom 1. Jan. d. J. an schon am 1. Mai d. J. erfolgen solle, und die Miethc in Folge dessen vom 1. Januar d. J. sich nur auf 1367 \mathfrak{f} 67 $\frac{1}{4}$ grt. Gold stellen werde, modificirte Vorlage der Großh. Staatsregierung bekanntlich auch vom Landtage genehmigt, und war der Wortlaut dieses Vertrages nunmehr zur ausdrücklichen Anerkennung und Zurücknahme der Kündigung von Großh. Regierung dem Magistrat zugegangen.

Nach Mittheilung des desfälligen Rescripts wurden von keiner Seite Bemerkungen oder Einwendungen dagegen gemacht und wird demnach ein dem entsprechender Bericht vom Magistrat zu erstatten sein.

7. In Betreff der Lateinfrage, war die Aufnahme in den Lehrplan der höheren Bürgerschule auch vom Magistrat für höchst wünschenswerth befunden und demnach unter Vorlegung der bereits früher in dieser Sache Statt gehaltenen Verhandlungen beantragt, sich mit den Vorschlägen des Herrn Rectors Strackerjan — cfr. pag. 32 des diesj. Gemeindeblatts — einverstanden zu erklären.

Vom Stadtrath ward der Antrag auf Einführung des Latein in der höheren Bürgerschule indessen mit 15 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Von der Voo'sche Stiftung.

Die von der Voo'sche Stiftung, bestimmt zur Unterstützung „verwaister, unverheiratheter, unvernögender Töchter Civil- und geistlicher, herrschaftlicher Bedienter von Stande, sowohl in als außerhalb der Stadt“, hat nach der Verwaltungsrechnung vom Jahre 1866 einen Capitalbestand von 8591 \mathfrak{f} Gold, mit einem Zinsertrage von 343 \mathfrak{f} 19 gr. 7 sw. Gold. Aus den Aufkünften werden gegenwärtig 6 Pensionen im Gesamt-Betrage von jährlich 265 \mathfrak{f} Gold bezahlt, nämlich an 4 Personen je 50 \mathfrak{f} Gold, an 1 Person 40 \mathfrak{f} Gold und an 1 Person 25 \mathfrak{f} Gold. Die Verwaltungskosten betragen 1866 27 \mathfrak{f} 17 gr. 5 sw. Gold.

Von Harten'sche Stiftung.

Die von Harten'sche Stiftung, außer für diejenigen Personen, für welche die von der Loo'sche Stiftung bestimmt ist, auch für Töchter von Anwälten, Aerzten und Personen von ähnlicher Stellung bestimmt, hat nach der Verwaltungsrechnung vom Jahre 1866 einen Capitalbestand von 13593 fl 16 gr . 11 sw . Gold und 500 fl Cour. mit einem Zinsertrage von 534 fl 16 gr . 11 sw . Gold und 21 fl Cour. An Miethe für Kirchenstühle bezog die Stiftung 38 fl 23 gr . 9 sw . Gold. An Pensionen wurden 1866 im Ganzen 480 fl Gold bezahlt, und zwar an 11 Personen (bis auf zwei Personen von der Stifterin selbst bestimmt) 2 Personen erhielten je 100 fl , 2 je 50 fl , ein Geschwisterpaar 30 fl , 6 Personen je 25 fl Gold. Nach Anordnung der Stifterin sollen künftig Pensionen von 50 fl Gold jährlich bewilligt werden. Die Verwaltungskosten betragen 42 fl 20 gr . 11 sw . Gold und 3 fl 6 gr . 11 sw . Cour.

Nach einer schon im Jahre 1859 geschlossenen Uebereinkunft zwischen Magistrat und dem Großh. Amte Oldenburg sollen, abgesehen von Fastnacht, dem Geburtstage Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs und Erntefest, öffentliche Tanzbelustigungen nur an jedem 1. und 3. Sonntage im Monat, fvg. Bälle von geschlossenen Gesellschaften in öffentlichen Wirthshäusern nur an Tanzsonntagen oder an Wochentagen Statt finden.

Ungeachtet dieser Beschränkung haben aber die Tanzbelustigungen in letzter Zeit wieder so Ueberhand genommen, man hört so mannigfache Klagen der Herrschaften über Unzuverlässigkeit und Leichtsein der Diensthoten, die Buzsucht und zur Befriedigung derselben bei mangelnden Mitteln, die Neigung zu kleinen Unrechtfertigkeiten, namentlich bei den weiblichen Diensthoten ist so arg geworden, daß man sich gezwungen sieht, zu erwägen, ob die öffentlichen Tanzbelustigungen, als gerade diejenigen Vergnügungen, die dem Leichtsein am meisten Vorschub leisten und der Verführung am meisten Gelegenheit bieten, nicht noch weiteren Beschränkungen unterworfen, namentlich ihrer Zahl nach, vielleicht auf einen Tanzsonntag im Monat, reducirt werden müssen.

Nach einer vom Großh. Amte Oldenburg und vom Magistrat aufgestellten Uebersicht haben nämlich Stattgefunden:

	Im Bezirke d. Großh. Amtes Oldemb., in der Landgem. Oldenburg u. Osternburg.		Im Bezirke der Stadt Oldenburg.	
	Öffentliche Tanzpartien	Club und sonst. Bälle	Öffentl. Club Tanz- partien.	Club und sonstige Bälle. ¹⁾
Vom 1. Mai 1863/64	234	100	130	54
" " " 1864/65	242	125	106	57
" " " 1865/66	254	116	94	64
" " " 1866 bis jetzt	265	117	101	49

¹⁾ Anm. Nicht mitgerechnet sind die Bälle der Casino- und der Union-Gesellschaft, deren zusammen etwa 12 im Jahre Statt finden.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.